Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
I/32/322/1

Vorlagen-Nummer
4486/2011

Stellungnahme zu einem Antrag

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	17.11.2011

Sondernutzungserlaubnis für "Bierbikes"

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat zur Sitzung der BV Innenstadt am 17.11.2011 den nachfolgenden Beschlussantrag gestellt (AN 1910/2011):

Beschluss:
„Die Verwaltung wird beauftragt, der Bezirksvertretung Innenstadt/Deutz und den jeweiligen Ratsausschüssen unverzüglich einen Vorschlag für eine Sondernutzungserlaubnis zur Beschlussfassung vorzulegen, wonach der Betrieb von sogenannten „Bierbikes“ auf öffentlichen Straßen und Plätzen einer Genehmigung bedarf.
Bis zum Inkrafttreten dieser Erlaubnis wird die Verwaltung aufgefordert, Fahrten von sogenannten „Bierbikes“ im öffentlichen Raum per Ordnungsverfügung zu untersagen und bei Zuwiderhandlungen mit einem hohen Zwangsgeld zu ahnden“.

Nach der Antragsbegründung überschreite die Nutzung des „Bierbikes“ die Grenzen des üblichen Gemeingebrauchs und erfordere daher eine Sondernutzungserlaubnis. Die Fahrzeuge stellten darüber hinaus eine Gefährdung und Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer dar, und verursachten eine erhebliche Störung für die Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum, insbesondere auch durch den beobachteten exzessiven Alkoholgenuss der Teilnehmer. Durch den Erlass einer Sondernutzungserlaubnis solle die Gefahrenabwehr im öffentlichen Raum gewährleistet werden.

Stellungnahme der Verwaltung zum Beschlussantrag:

Ob der Betrieb eines „Bierbikes“ in Nordrhein Westfalen eine erlaubnispflichtige Sondernutzung darstellt, die von der zuständigen Erlaubnisbehörde untersagt werden kann, richtet sich nach den landesgesetzlichen Vorschriften des Straßenrechts sowie den bundesgesetzlichen Vorschriften der StVO. Der zulässige Gebrauch öffentlicher Straßen ist durch überörtliches Recht im Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NRW) geregelt.
Grundsätzlich ist jedermann der Gebrauch öffentlicher Straßen im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften (StVO) gestattet.

Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht überwiegend für den Verkehr benutzt wird, dem sie zu dienen bestimmt ist (§ 14 StrWG NRW). Eine Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis der zuständigen Gemeinde (§ 18 Abs. 2 StrWG NRW). Die unerlaubte Benutzung eines Straße ohne die erforderliche Erlaubnis kann untersagt werden (§ 22 Abs.1 StrWG NRW).

Die Klärung der Frage, wie der Betrieb eines „Bierbikes“ insoweit zu qualifizieren ist, ist aktuell Gegenstand eines Klageverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht Münster.

Die Stadt Düsseldorf hat dem Betreiber des dortigen „Bierbikes“ die Benutzung auf den öffentlichen

Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Düsseldorf unter Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit untersagt, da eine Erlaubnispflicht nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW bestehe und eine Erlaubnis nicht erteilt sei. Dieses „Bierbike“ ist erkennbar mit den in Köln anzutreffenden „Bierbikes“ identisch und wird auch identisch betrieben.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat sowohl in einer Eilentscheidung vom 29.10.2009 als auch in seiner Hauptsacheentscheidung vom 06.10.2010 die Untersagungsverfügung der Stadt Düsseldorf bestätigt. Nach Auffassung des Gerichts stellt die Nutzung des „Bierbikes“ im öffentlichen Verkehrsraum eine straßenrechtliche Sondernutzung dar, weil sie über den Gemeingebrauch hinausgehe. Im Vordergrund des „Bierbikes“ stehe nicht die Nutzung öffentlicher Straßen zu Verkehrszwecken. Es handele sich vielmehr um eine rollende Partytheke, bei der der Konsum alkoholischer Getränke und das damit verbundene Zusammensein der Gruppe im Vordergrund steht. Die Betreiber führten praktisch einen nicht ortsgebundenen Selbstbedienungsausschank und verfolgten damit überwiegend gewerbliche, vom Gemeingebrauch nicht mehr gedeckte, verkehrsfremde Zwecke.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat allerdings mit Beschluss vom 15.12.2009 in einer Beschwerdeentscheidung im Eilverfahren die Wirksamkeit der Untersagungsverfügung der Stadt Düsseldorf außer Kraft gesetzt und am 05.05.2011 die Berufung gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zugelassen. Ob der Betrieb eines „Bierbikes“ nicht mehr zum Gemeingebrauch einer Straße gehöre, sondern erlaubnispflichtige Sondernutzung ist, ließe sich erst im Verfahren zur Hauptsache überprüfen. Angesichts des unstrittigen Umstandes, dass sich ein „Bierbike“ im Straßenverkehr bewege, werde dessen Betrieb u.a. zu vergleichen bzw. abzugrenzen sein von anderen, dem „bezahlbaren“ Vergnügen dienenden Fahrten, z.B. mit Kutschen und Planwagen.

Das Oberverwaltungsgericht Münster wird am 23.11.2011 über die Berufung des Klägers verhandeln.

Mit dem Urteil des OVG Münster ist eine rechtssichere Grundlage zu erwarten, wie das Straßen- und Wegegesetz NRW hier auszulegen und anzuwenden ist.

Sollte das OVG Münster aufgrund der bestehenden Rechtslage in NRW eine Erlaubnispflicht bestätigen, wird die Verwaltung erforderlichenfalls die weitere Nutzung von „Bierbikes“ nach
§ 22 StrWG NRW untersagen und einen möglicherweise zu erwartenden Antrag auf Erlaubnis der Sondernutzung unter Berücksichtigung aller ordnungs- und verkehrsrechtlichen Belange, die auch exemplarisch in der Begründung des vorliegenden Antrags von Bündnis 90/ Die Grünen aufgeführt sind, pflichtgemäß prüfen und entscheiden.
Es wird daher vorgeschlagen, die kurzfristig anstehende Entscheidung des OVG Münster abzuwarten.

Die Verwaltung wird die BV Innenstadt über die Entscheidung und das weitere Vorgehen informieren.